

Landgericht Berlin

Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin

27

Rechtsanwälte
IPCL Rieck & Partner
Spaldingstraße 74
20097 Hamburg

für Rückfragen:
Telefon: 030 90188-0
Telefax: 030 90188-518
Zimmer: 239

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr
Info- und Rechtsantragsstellen am Standort Littenstraße
zusätzlich donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr
Hinweis: barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21, barrierefreie
Parkplätze vorhanden (Einfahrt Herschelstr. 19)
Telefon: Endz. 1-5 App. 292, Endz. 6-0 App. 355

Ihr Zeichen
277/18

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
27 O 440/18

Datum
25.04.2019

Wörner, S. ./ Shajkovci, L.

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 23.04.2019 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Lefild, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PENKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90188-0
Telefax:
030 90188-518

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 440/18



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Sebastian Wörner, Martin-Hoffmann-Straße 13, 12435 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wörner**, Martin-Hoffmann-Straße 13, 12435 Berlin, Gz.: 64/18

gegen

Liridon Julius Shajkovci, Erich-Weinert-Straße 143a, 10409 Berlin
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **IPCL Rieck & Partner**, Spaldingstraße 74, 20097 Hamburg, Gz.: 277/18

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Thiel, die Richterin am Landgericht Lau und die Richterin am Landgericht Hurek aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2019 für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,
 - 1.1. im Zusammenhang mit Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opiniojuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:
 - a) „Wenn Anwälte hochstapeln, lügen, nötigen: Der Fall Sebastian Wörner aus

Berlin“

- b) „Wie der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner hochstapelt“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3359;
- c) „Die Uneinsichtigkeit des Hochstaplers Sebastian Wörner“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3359;
- d) „So hoch Sebastian Wörner stapelt, so tief wird er auch fallen“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3359;
- e) „Obwohl es in der Theorie mehr als nur unvernünftig erscheint, die Öffentlichkeit mit einem falschen Kanzleinamen an der Nase herumzuführen, zeigt die Praxis, dass es Anwälte gibt, die unverhohlen gerade dies tun. Ein solches Beispiel ist der Rechtsanwalt Sebastian Wörner aus Berlin von der sog. Kanzlei Wörner Rechtsanwälte“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3359;
- f) „Nach der ersten Auswertung, liegt also der Verdacht nahe, dass Sebastian Wörner außergerichtlich und gerichtlich die Öffentlichkeit über seine beruflichen Qualifikationen als Namensgeber der Kanzlei von mehreren Rechtsanwälten getäuscht hat. Hinter der Kanzlei „Wörner Rechtsanwälte“ scheint mehr Schein als Sein zu stecken“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3359;
- g) „Die Unterlassungsaufforderung des bei der Hochstapelei ertappten Berliner Anwalts Sebastian Wörner“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3364;
- h) „Der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner hat als Einzelanwalt seine Kanzlei öffentlich größer wirken lassen als sie in Wirklichkeit ist“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3364;
- i) „Die Subsumierung der Auswertung (2.) unter den Definitionen und Rechtsgrundlagen (1.) ergab, dass der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner gegen diverse Normen verstoßen und als Hochstapler gehandelt hat“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3364;
- j) „Er findet es herabwürdigend, dass sein Verhalten im Aufsatz erörtert wurde, stellt dieses unwürdige Verhalten im Gegenzug nicht in Frage – obwohl er mit seiner öffentlichen Täuschungshandlung gegen geltendes und höchststrichterlich bestätigtes Gesellschafts-, Berufs- und Wettbewerbsrecht sowie Sozialnormen verstoßen und damit den Rechtskreis der Gesellschaft verlassen hat“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3364;

uris.de/aufsatz/3364:

- k) „Die Unterlassungsaufforderung des bei der Hochstapelei ertappten Berliner Anwalts Sebastian Wörner“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;
- l) „Sebastian Wörner hat die Hochstapler-Definition erfüllt“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;
- m) „Die „fortlaufende“ Listigkeit des Anwalts Sebastian Wörner: Über die nachträgliche Legitimierung einer Täuschungshandlung“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;
- n) „Nach der Veröffentlichung des Artikels blieb dem Anwalt Sebastian Wörner eine ehrliche Option: die Hochstapelei zugeben, die Konsequenzen tragen und daraus lernen. Er entschied sich jedoch dafür, einen zweiten Rechtsanwalt für seine Kanzlei zu finden, um wohl nachträglich die täuschende plurale Kanzleibezeichnung zu rechtfertigen“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;
- o) „Lügner, Hochstapler und Betrüger sind niederträchtige Elemente der Gesellschaft. Sie verschaffen sich Vorteile, in dem sie die Gutgläubigkeit und den Anstand anderer ausnutzen. Sie vergiften damit das Klima des Miteinanders im Gemeinwesen. Anwälte wie Sebastian Wörner fügen der Rechtspflege einen enormen und nachhaltigen Schaden an“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;

1.2. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Und auch eine dritte Kontrolle über die Wayback Machine des Internet Archive zeigt auf, warum die Website woerner-recht.de des Rechtsanwalts Sebastian Wörner offline gehen musste – sie passte nicht mehr zur strategischen Ausrichtung und dem Marketingkonzept der neuen Kanzlei Wörner Rechtsanwälte“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

1.3. im Zusammenhang mit Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Nach erfolgtem Hinweis in einem Zivilverfahren vor dem AG Mitte in Berlin, dass der Prozessbevollmächtigte Sebastian Wörner entgegen der Wahrheitspflicht aus § 138 I ZPO mit einem täuschenden Kanzleinamen vor Gericht auftritt (...)“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

1.4. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

- a) „Wie so häufig bei Rechtsanwälten, fängt das Übel auch im Fall Sebastian Wörner mit einem Schriftsatz an“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;
- b) „Die zuständige Rechtsanwaltskammer Berlin wurde im Fall Sebastian Wörner eingeschaltet. Sie kann über ein Verfahren vor dem Anwaltsgericht dafür sorgen, dass solche Akteure im Rechtsmarkt zum Schutze aller Teilnehmer sanktioniert oder herausgefiltert werden“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;
- c) „Und auch der weitere Fortgang zeigt, wie wichtig die weitere Auseinandersetzung mit dem Fall Sebastian Wörner ist“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;

1.5. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Dazu tragen vor allem einzelne Rechtsanwälte wie Sebastian Wörner aus Berlin bei, die glauben, nach Belieben die Wahrheit verbiegen zu dürfen ohne dafür geradestehen zu müssen“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

1.6. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Während sich dieser erste Teil der Hochstapelei widmete, geht es im zweiten Teil dieser Aufsatzserie um den Anwalt, der außergerichtlich für seinen Mandanten lügt: Wie der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner mit aller Mühe einen mündlich geschlossenen Vertrag bestritt und dessen Mandant dies auffliegen ließ, indem er das tat, wovon Anwälte ihren Mandanten immer Abraten – reden“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioius.de/aufsatz/3359;

- 1.7. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioius.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Sollte der Rechtsanwalt Sebastian Wörner weiterhin den Finger auf den Artikel statt auf sich selbst richten und den Vorwurf der Herabwürdigung und Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts erheben, ist die Lösung seines Problems besonders einfach: Wer sich in der Öffentlichkeit redlich und gesetzeskonform verhält, muss auch keine negative Veröffentlichung hierüber befürchten“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioius.de/aufsatz/3364;

- 1.8. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioius.de sowie in einer Rezension auf der Seite „Google Maps“ unter dem Pseudonym „Xin Nod“ in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

- a) „Sollte er Ihnen zudem wissentlich unberechtigte Forderungen zustellen, wie in meinem Fall, können Sie auch das als Nötigung verfolgen, BGH, 05.09.2013 – 1 StR 162/13“, so geschehen auf der Seite Google Maps zum damaligen Eintrag des Klägers;
- b) „Das Problem an Sebastian Wörners Zeilen ist nicht, dass die ersten beiden Punkte von einem rechtlichen Unverstand zeugen, sondern der dritte Punkt, der eine bewusst unwahre Tatsachenbehauptung aufstellt – eine Lüge, und da Geld involviert ist, ein versuchter Betrug“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioius.de/aufsatz/3359;

- 1.9. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen

nen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Hinter der Kanzlei „Wörner Rechtsanwälte“ scheint mehr Schein als Sein zu stecken“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

2. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Sebastian Wörner, Jahrgang 1968“

sowie

„Der Fünfigjährige...“,

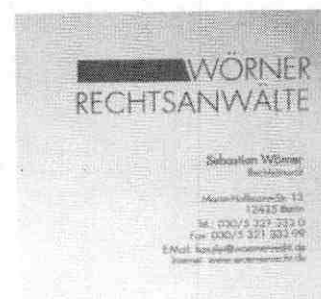
so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

3. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

2016 α



2017/18 α



so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

4. unter der Adresse www.opiniojuris.de/sites/default/files/Sebastian-Woerner-Anwalt-Unterlassungsaufforderung-Zensur-eines-Artikels.pdf oder an anderer Stelle das an den Beklagten gerichtete anwaltliche Schreiben des Klägers vom 28. August 2018 zu veröffentlichen,
 5. mit den Geschäftspartnern des Klägers in Kontakt zu treten, um sie dazu aufzufordern, die Zusammenarbeit mit ihm zu beenden oder den Adressaten gegenüber eine der oben unter 1.1. genannten Behauptungen zu äußern, wie geschehen mit der E-Mail vom 15. Juni 2018 an das IVD Bildungsinstitut unter dem Pseudonym „Kas“.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Ziff. I gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 10.000,00, hinsichtlich der Ziff. II gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber dem Beklagten äußerungsrechtliche Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit Veröffentlichungen auf dessen Website geltend.

Der Kläger ist seit 1998 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und seit 2011 in eigener Kanzlei tätig. Im Jahr 2013 stellte er eine Rechtsanwältin ein und änderte den Namen seiner Kanzlei von „Rechtsanwalt Wörner“ auf „Wörner Rechtsanwälte“. Seinen Briefkopf und sein Kanzleischild passte er entsprechend an. Auf seiner Internetseite änderte er den Namen nicht. Spätestens seit Dezember 2017 ist die Internetseite nicht mehr abrufbar. Im Jahr 2016 schied die angestellte Anwältin aus der Kanzlei des Klägers aus. Seit Juni 2018 führt er die Kanzlei mit einer Kollegin als Sozietät.

Der Beklagte betreibt unter der Internetadresse www.opiniojuris.de eine Website, welche ausweislich der Eigendarstellung auf deren Startseite freien Zugang zu juristischer Literatur bieten soll. Der Beklagte veröffentlicht dort regelmäßig Aufsätze.

Anfang 2018 vertrat der Kläger den Vermieter des Beklagten in zwei vor dem AG Mitte geführten

Verfahren, einem mietrechtlichen Verfahren gegenüber dem Beklagten und dessen Bruder sowie einem weiteren Verfahren, in welchem der Beklagte den Vermieter auf Unterlassung der Kontaktaufnahme zu seinem Bruder in Anspruch nahm. Der Beklagte vertrat sich in den Verfahren selbst. Er verlor beide Prozesse in erster Instanz.

Bereits in den amtsgerichtlichen Verfahren erhob der Beklagte den Vorwurf, der Kläger begehe durch die Verwendung eines unzutreffenden Kanzleinamens einen Prozessbetrug. In dem mietrechtlichen Verfahren behauptete er, er habe mit dem Vermieter einen Vertrag über die Räumung der Wohnung abgeschlossen, welchen der Kläger bewusst als unwahr bestritten habe (Seiten 4 und 12 des als Anlage K 1 eingereichten Schriftsatzes).

Am 25.01.2018 beantragte der Beklagte bei der Rechtsanwaltskammer Berlin ein Verfahren gegen den Kläger vor dem Amtsgericht (Anlage K 2). Mit Schreiben vom 15.08.2018 wies die Rechtsanwaltskammer den Beklagten darauf hin, dass den von ihm eingereichten Unterlagen keine Anhaltspunkte für etwaige Verstöße gegen das Berufsrecht entnommen werden konnten, mit Schreiben vom 24.10.2018 teilte sie dem Kläger mit, dass das aufgrund der Anzeige des Beklagten eingeleitete Verfahren eingestellt wurde.

Unter dem 30.05.2018 veröffentlichte der Beklagte auf der Internetseite www.opinio-uris.de/aufsatz/3359 einen nach wie vor abrufbaren Text mit dem Titel „*Wenn Anwälte hochstapeln, täuschen, nötigen: Der Fall Sebastian Wörner aus Berlin*“. Darin beschäftigt sich der Beklagte mit der Frage, wie eine Kanzlei eines oder mehrerer Rechtsanwälte namentlich bezeichnet werden darf. Dem Kläger wirft er in diesem Zusammenhang bewusste Irreführung vor. Auf die als Anlage K 5 / B1 eingereichte Ablichtung wird verwiesen.

Etwa zur gleichen Zeit wurde bei Eingabe des Namens der Kanzlei des Klägers unter „Google Maps“ eine Rezension mit folgendem Inhalt angezeigt:

„Bei Sebastian Wörner handelt es sich um einen Hochstapler: Ein Einzelanwalt, der gern unter „Wörner Rechtsanwälte“ auftritt. Wenn Sie also Post von ihm erhalten; als Anwalt zunächst eine Abmahnung rausschicken, als Privatperson der Rechtsanwaltskammer melden. Das können Sie auch selbst bei der BRAK verifizieren. Leider sind Leute, die schon bei einer Kanzleibezeichnung schwindeln, auch sonst nicht sonderlich seriös: Sebastian Wörner ist sich auch nicht zu schade, um für seine Mandanten Lügen aufzustellen – auch das können Sie der Rechtsanwaltskammer melden, § 43 a III BRAO, und ggf. auch der Staatsanwaltschaft zuleiten, falls darin auch eine strafbare Handlung liegt. In meinem Fall hat sein eigener Mandant seine Lüge ent-

larvt. Sollte er Ihnen zudem wissentlich unberechtigte Forderungen zustellen, wie in meinem Fall, können Sie das auch als Nötigung verfolgen, BGH 05.09.2013 – 1 StR 162/13.“

In „Google My Business“ wurden neben Kontaktdetails und Öffnungszeiten auch Brancheneinträge und die zugehörigen Rezensionen angezeigt. Nach Aufforderung des Klägers an die Google LLC mit Schreiben vom 31.07.2018, die Rezension zu beseitigen, wurde der Eintrag gelöscht.

Unter dem 25.06.2018 erreichte das IVD Bildungsinstitut eine E-Mail (Anlage K 7) mit dem Absender „redaktion@opiniojuris.de“ und dem Betreff „Hochstaplerischer Anwalt als Seminarleiter bei Ihnen“:

„bei einem der Seminarleiter, Sebastian Wörner, (...) handelt es sich um einen hochstaplerischen Anwalt. Ich verweise auf: <https://opiniojuris.de/aufsatz/3359>. Sie bieten ihm eine Bühne, um auch andere hinters Licht zu führen und gefährden damit Ihre Reputation.“

Ich hoffe, Ihnen und anderen Teilnehmern hiermit helfen zu können.“

Ein Vertreter des IVD Bildungsinstituts setzte den Kläger hierüber in Kenntnis.

Am 28.08.2018 forderte der Kläger den Beklagten auf, die streitgegenständlichen Äußerungen von seiner Internetseite zu entfernen (Anlage B 9).

Unter dem 31.08.2018 veröffentlichte der Beklagte daraufhin unter www.opiniojuris.de/aufsatz/3364 einen nach wie vor abrufbaren Text mit dem Titel „Der Anspruch auf Zensur einer Veröffentlichung – Die Unterlassungsaufforderung des bei der Hochstapelei ertappten Berliner Anwalts Sebastian Wörner“. Der Beklagte befasst sich darin mit dem Schreiben des Klägers vom 28.08.2018, bezeichnet den Kläger als Hochstapler. Unter Ziff. 1.2.b. enthält der Text einen Link, über den das Schreiben des Klägers an den Beklagten vom 28.08.2018 (Anlage B 9) aufgerufen werden kann. Auf die als Anlage B 2 eingereichte Ablichtung des angegriffenen Textes wird verwiesen.

Am 21.01.2019 veröffentlichte der Beklagte unter der Überschrift „Wie Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Wirklichkeit aussieht: Der Vergleich des Diktators über das Protokoll“ unter <https://opiniojuris.de/aufsatz/3395> einen weiteren nach wie vor abrufbaren Text, in welchem er sich mit der mündlichen Verhandlung in dem mietrechtlichen Berufungsverfahren auseinandersetzt. Dort heißt es unter 2.1.: „(...) Das Problem an Sebastian Wörners Zeilen ist nicht, dass

die ersten beiden Punkte von einem rechtlichen Unverstand zeugen, sondern der dritte Punkt, der eine bewusst unwahre Tatsachenbehauptung aufstellt – eine Lüge, und da Geld involviert ist, ein versuchter Betrug. (...)“ Auf den als Anlage K 7 eingereichten Ausdruck des Artikels wird verwiesen.

Weiter heißt es auf der Website des Beklagten betreffend den Kläger:

„Dossier: Sebastian Wörner, Anwalt aus Berlin

Der Fall Sebastian Wörner aus Berlin legt in einer Serie von Aufsätzen das Treiben eines Anwalts offen, der die negativen Klischees der rechtssuchenden Bevölkerung gegenüber Rechtsanwälten bestätigt. Diese schwarzen Schafe sorgen dafür, dass rechtliche Angelegenheiten zu den unangenehmeren gehören und gefährden durch ihr Handeln die gesetzmäßige Ordnung der Rechtspflege. Sie setzen auf Lügen und Tricks abseits der Legalität und hoffen vor allem auf eines: dass nichts auffliegt.

Teil 1 – Wenn Anwälte hochstapeln, lügen, nötigen: Der Fall Sebastian Wörner aus Berlin.

Teil 2 – Wenn Anwälte hochstapeln, lügen, nötigen: Rechtsanwalt Sebastian Wörner und die außergerichtlichen Lügen

Teil 3 – Wenn Anwälte hochstapeln, lügen, nötigen: Über das Lügen im Zivilprozess.“

Der Kläger wendet sich gegen diverse Äußerungen des Beklagten in den von ihm veröffentlichten Texten und trägt dazu vor, diese enthielten sämtlich unwahre Tatsachenbehauptungen, selbst wenn sie teilweise in vermeintliche Werturteile eingekleidet seien, und verletzen ihn rechtswidrig in seinem persönlichen und beruflichen Achtungsanspruch. Die Veröffentlichung seines anwaltlichen Schreibens verletze sein urheberrechtliches Veröffentlichungs- und Verwertungsrecht.

Er habe zu keinem Zeitpunkt bewusst einen unzutreffenden Kanzleinamen verwendet. Nach dem Ausscheiden der Rechtsanwältin habe er den Kanzleinamen nicht erneut geändert, weil er nach einem Nachfolger suchte. Ihm sei nicht bewusst gewesen, dadurch gegen berufsrechtliche Pflichten zu verstoßen. Seiner Internetseite habe er stets nur geringe Aufmerksamkeit gewidmet. Die mit dem Antrag zu 3 angegriffene Abbildung erwecke den unzutreffenden Eindruck, der Kläger habe die Veränderung erst ungefähr im Jahr 2017 vorgenommen. Der Beklagte erwecke zudem den Eindruck, der Kläger verwende eine unzulässige Kanzleibezeichnung, um im öffentli-

chen Auftreten eine Mehrheit von Anwälten vorzutauschen.

In dem Artikel vom 30.05.2018 fordere der Beklagte alle Mandanten des Klägers auf, ihre Geschäftsbeziehung zum Kläger zu beenden, sowie mögliche Gegner, sich an die Rechtsanwaltskammer zu wenden. Die wertenden Bezeichnungen als Hochstapler, Problemanwalt, schlechter Akteur auf dem Rechtsmarkt fußten alle auf der unwahren Tatsachenbehauptung, der Kläger habe seinen Kanzleinamen geändert, in der Absicht zu verschleiern, als Einzelanwalt tätig zu sein. Auch die Vorwürfe des Schwindelns und der Lüge knüpften, soweit es um die Bezeichnung der Kanzlei gehe, an unwahre Tatsachen an. Soweit sich der Vorwurf der Lüge auf den Mietrechtsstreit bezieht, fuße auch dieser auf einer unwahren Tatsache. Die Nennung des Namens in der Überschrift und die gehäufte Namensnennung im Text deute darauf hin, dass es dem Beklagten gerade darauf ankam, dass bei einer Suche über eine Internetsuchmaschine zum Namen des Klägers zwangsläufig seine Veröffentlichung angeführt wird. Der Vorwurf, die Kanzlei sei mehr Schein als Sein negiere die Existenz der Kanzlei mit dem Ziel, die gesamte anwaltliche Tätigkeit des Klägers als fragwürdig und von Betrugsabsicht getragen darzustellen.

Die unter dem Pseudonym „Xin Nod“ erstellte Rezension stamme von dem Beklagten. Diese sei nahezu inhaltsgleich zu den Vorwürfen, welche der Beklagte schriftsätzlich vor dem AG Mitte sowie in seiner Anzeige an die Rechtsanwaltskammer vorgebracht habe. Zudem habe der Nutzer „Xin Nod“ 51 Rezensionen bei Google Maps geschrieben, u.a. zu einer Reihe von Ärzten und Rechtsanwälten, welche den Beklagten in ihrer Kartei führten. Die E-Mail vom 25.06.2018 an das IVD Bildungsinstitut habe ebenfalls der Beklagte geschrieben.

Soweit der Beklagte in der Rezension bei Google MyBusiness behaupte, der Kläger stelle wesentlich unberechtigte Forderungen zu, liege eine unwahre Tatsachenbehauptung vor. Damit ziehe der Beklagte die Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Redlichkeit des Klägers als Rechtsanwalt und Privatperson in Zweifel.

In dem angegriffenen Text vom 31.08.2018 behaupte der Beklagte unzutreffend, der Kläger fordere ein Meinungsäußerungsverbot und eine generelle und vollständige Nachzensur. Der Vorwurf des Prozessbetruges erfülle den Tatbestand des § 186 StGB.

Die Angabe seines Geburtsjahres sowie seines Alters verletzen sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Er befürchte berufliche Nachteile über mögliche Spekulationen, wann er seine Anwaltstätigkeit aus Altersgründen aufgeben müsse.

Wie sich aus dem „Dossier“ ergebe, gehe es dem Beklagten gerade nicht um eine sachfundier-

te „wissenschaftliche“ Auseinandersetzung, sondern gezielt um die Herabwürdigung des Klägers.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,
 - 1.1. im Zusammenhang mit Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opiniojuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:
 - a) „Wenn Anwälte hochstapeln, lügen, nötigen: Der Fall Sebastian Wörner aus Berlin“
 - b) „Wie der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner hochstapelt“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3359;
 - c) „Die Uneinsichtigkeit des Hochstaplers Sebastian Wörner“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3359;
 - d) „So hoch Sebastian Wörner stapelt, so tief wird er auch fallen“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3359;
 - e) „Obwohl es in der Theorie mehr als nur unvernünftig erscheint, die Öffentlichkeit mit einem falschen Kanzleinamen an der Nase herumzuführen, zeigt die Praxis, dass es Anwälte gibt, die unverhohlen gerade dies tun. Ein solches Beispiel ist der Rechtsanwalt Sebastian Wörner aus Berlin von der sog. Kanzlei Wörner Rechtsanwälte“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3359;
 - f) „Nach der ersten Auswertung, liegt also der Verdacht nahe, dass Sebastian Wörner außergerichtlich und gerichtlich die Öffentlichkeit über seine beruflichen Qualifikationen als Namensgeber der Kanzlei von mehreren Rechtsanwälten getäuscht hat. Hinter der Kanzlei „Wörner Rechtsanwälte“ scheint mehr Schein als Sein zu stecken“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3359;
 - g) „Die Unterlassungsaufforderung des bei der Hochstapelei ertappten Berliner Anwalts Sebastian Wörner“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3364;

- h) „Der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner hat als Einzelanwalt seine Kanzlei öffentlich größer wirken lassen als sie in Wirklichkeit ist“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3364;
- i) „Die Subsumierung der Auswertung (2.) unter den Definitionen und Rechtsgrundlagen (1.) ergab, dass der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner gegen diverse Normen verstoßen und als Hochstapler gehandelt hat“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3364;
- j) „Er findet es herabwürdigend, dass sein Verhalten im Aufsatz erörtert wurde, stellt dieses unwürdige Verhalten im Gegenzug nicht in Frage – obwohl er mit seiner öffentlichen Täuschungshandlung gegen geltendes und höchststrichterlich bestätigtes Gesellschafts-, Berufs- und Wettbewerbsrecht sowie Sozialnormen verstoßen und damit den Rechtskreis der Gesellschaft verlassen hat“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3364;
- k) „Die Unterlassungsaufforderung des bei der Hochstapelei ertappten Berliner Anwalts Sebastian Wörner“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3364;
- l) „Sebastian Wörner hat die Hochstapler-Definition erfüllt“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3364;
- m) „Die „fortlaufende“ Listigkeit des Anwalts Sebastian Wörner: Über die nachträgliche Legitimierung einer Täuschungshandlung“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3364;
- n) „Nach der Veröffentlichung des Artikels blieb dem Anwalt Sebastian Wörner eine ehrliche Option: die Hochstapelei zugeben, die Konsequenzen tragen und daraus lernen. Er entschied sich jedoch dafür, einen zweiten Rechtsanwalt für seine Kanzlei zu finden, um wohl nachträglich die täuschende plurale Kanzleibezeichnung zu rechtfertigen“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3364;
- o) „Lügner, Hochstapler und Betrüger sind niederträchtige Elemente der Gesellschaft. Sie verschaffen sich Vorteile, in dem sie die Gutgläubigkeit und den Anstand anderer ausnutzen. Sie vergiften damit das Klima des Miteinanders im Gemeinwesen. Anwälte wie Sebastian Wörner fügen der Rechtspflege einen enormen und nachhaltigen Schaden an“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3364;

- 1.2. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Und auch eine dritte Kontrolle über die Wayback Machine des Internet Archive zeigt auf, warum die Website woerner-recht.de des Rechtsanwalts Sebastian Wörner offline gehen musste – sie passte nicht mehr zur strategischen Ausrichtung und dem Marketingkonzept der neuen Kanzlei Wörner Rechtsanwälte“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

- 1.3. im Zusammenhang mit Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Nach erfolgtem Hinweis in einem Zivilverfahren vor dem AG Mitte in Berlin, dass der Prozessbevollmächtigte Sebastian Wörner entgegen der Wahrheitspflicht aus § 138 I ZPO mit einem täuschenden Kanzleinamen vor Gericht auftritt (...)“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

- 1.4. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

- a) „Wie so häufig bei Rechtsanwälten, fängt das Übel auch im Fall Sebastian Wörner mit einem Schriftsatz an“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;
- b) „Die zuständige Rechtsanwaltskammer Berlin wurde im Fall Sebastian Wörner eingeschaltet. Sie kann über ein Verfahren vor dem Anwaltsgericht dafür sorgen, dass solche Akteure im Rechtsmarkt zum Schutze aller Teilnehmer sanktioniert oder herausgefiltert werden“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;
- c) „Und auch der weitere Fortgang zeigt, wie wichtig die weitere Auseinandersetzung mit dem Fall Sebastian Wörner ist“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;

- 1.5. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Dazu tragen vor allem einzelne Rechtsanwälte wie Sebastian Wörner aus Berlin bei, die glauben, nach Belieben die Wahrheit verbiegen zu dürfen ohne dafür geradestehen zu müssen“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

- 1.6. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Während sich dieser erste Teil der Hochstapelei widmete, geht es im zweiten Teil dieser Aufsatzserie um den Anwalt, der außergerichtlich für seinen Mandanten lügt: Wie der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner mit aller Mühe einen mündlich geschlossenen Vertrag bestritt und dessen Mandant dies auffliegen ließ, indem er das tat, wovon Anwälte ihren Mandanten immer Abraten – reden“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

- 1.7. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Sollte der Rechtsanwalt Sebastian Wörner weiterhin den Finger auf den Artikel statt auf sich selbst richten und den Vorwurf der Herabwürdigung und Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts erheben, ist die Lösung seines Problems besonders einfach: Wer sich in der Öffentlichkeit redlich und gesetzeskonform verhält, muss auch keine negative Veröffentlichung hierüber befürchten“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;

- 1.8. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de sowie in einer Rezension auf der Seite „Google Maps“ unter dem Pseudonym „Xin Nod“ in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten

zu lassen:

- a) „Sollte er Ihnen zudem wissentlich unberechtigte Forderungen zustellen, wie in meinem Fall, können Sie auch das als Nötigung verfolgen, BGH, 05.09.2013 – 1 StR 162/13“, so geschehen auf der Seite Google Maps zum damaligen Eintrag des Klägers;
- b) „Das Problem an Sebastian Wörners Zeilen ist nicht, dass die ersten beiden Punkte von einem rechtlichen Unverstand zeugen, sondern der dritte Punkt, der eine bewusst unwahre Tatsachenbehauptung aufstellt – eine Lüge, und da Geld involviert ist, ein versuchter Betrug“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

- 1.9. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Hinter der Kanzlei „Wörner Rechtsanwälte“ scheint mehr Schein als Sein zu stecken“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

2. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Sebastian Wörner, Jahrgang 1968“

sowie

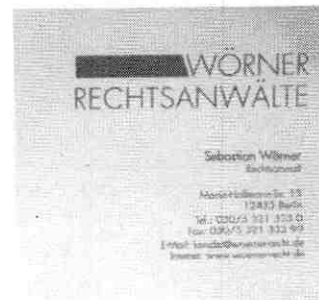
„Der Fünfigjährige...“,

so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

3. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

2016α

2017/18α



so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3359;

4. unter der Adresse www.opiniojuris.de/sites/default/files/Sebastian-Woerner-Anwalt-Unterlassungsaufforderung-Zensur-eines-Artikels.pdf oder an anderer Stelle das an den Beklagten gerichtete anwaltliche Schreiben des Klägers vom 28. August 2018 zu veröffentlichen,
5. mit den Geschäftspartnern des Klägers in Kontakt zu treten, um sie dazu aufzufordern, die Zusammenarbeit mit ihm zu beenden oder den Adressaten gegenüber eine der oben unter 1.1. genannten Behauptungen zu äußern, wie geschehen mit der E-Mail vom 15. Juni 2018 an das IVD Bildungsinstitut unter dem Pseudonym „Kas“.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, die angegriffenen Äußerungen seien von der Meinungsfreiheit gedeckt. Zudem bestehe an den verfassten wissenschaftlichen Artikeln ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit, hinter dem das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers zurückstehen müsse, zumal der Kläger nur beispielhaft genannt werde. Die Begriffe „Täuschung“ und „Lüge“ seien nicht juris-

tisch, sondern allgemeinsprachlich verwendet worden. Der durchschnittliche Leser verstehe die Äußerungen daher nicht als Verwirklichung eines Straftatbestands, sondern als weiter gefassten Vorwurf der Täuschung über den Kanzleinamen. Hierfür lägen ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte vor. Die Kanzleibezeichnung sei geeignet gewesen, Verbraucher über die tatsächliche Größe der Kanzlei des Klägers zu täuschen. Zu berücksichtigen sei auch, dass lediglich die Sozialsphäre des Klägers tangiert werde, und der Kläger ohnehin in der Öffentlichkeit agiere. An dem Verhalten von Rechtsanwälten bestünde ein schutzwürdiges Informationsinteresse.

Die Bezeichnungen als Hochstapler, Problemanwalt und schlechter Akteur auf dem Rechtsmarkt überschritten die Grenze zur Schmähkritik nicht. Vielmehr stehe die sachbezogene Auseinandersetzung mit dem Verhalten des Klägers im Vordergrund. Die gewählten Formulierungen brächten lediglich die Missbilligung des Beklagten zum Ausdruck.

Im Rahmen der persönlichkeitsrechtlichen Abmahnung habe der Kläger den Beklagten aufgefordert, die Äußerungen im Artikel vom 30.05.2018 zu unterlassen bzw. zu löschen, was nach Meinung des Beklagten einer faktischen Nachzensur gleichkomme. Der durchschnittliche Leser verstehe die Behauptung im Kontext des Artikels auch nur so, dass es dem Beklagten um die Auseinandersetzung mit dem nachträglichen Löschungsbegehren des Klägers gehe.

Das Geburtsjahr habe der Kläger selbständig preisgegeben (Anlage B 6). Ein Nachteil sei infolge der Nennung des Alters nicht dargelegt.

Das Schreiben des Klägers vom 28.08.2018 erfülle die an ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu stellenden Kriterien nicht. Es handele sich um ein alltägliches, triviales Schreiben ohne jegliche Eigengestaltung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

- I. Dem Kläger stehen gegen den Beklagten die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu. Die angegriffenen Äußerungen verletzen den Kläger rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlich-

keitsrecht.

1. Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit der in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Meinungsfreiheit des Beklagten zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.). Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.).

Bei Tatsachenbehauptungen fällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BGH Urteil vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21 mwN) bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ihr Wahrheitsgehalt ins Gewicht. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33; NJW 2013, 217, 218). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (vgl. BGH Urteile vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12, AfP 2013, 50 Rn. 12 mwN; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21; BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33).

Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH v. 16.11.2004, VI ZR 298/03, juris Rn. 24 m.w.N.).

2. Nach diesen Grundsätzen gilt hier Folgendes:

- a) Die Äußerung des Beklagten „*Wenn Anwälte hochstapeln, lügen, nötigen: Der Fall Sebastian Wörner aus Berlin*“ (Antrag zu 1.1.a)) lässt sich lediglich im Kontext des Artikels verstehen und bezieht sich auf den dort erhobenen Vorwurf, der Kläger habe bewusst eine unzutreffende Kanzleibezeichnung geführt und dadurch gezielt versucht den Rechtsverkehr über die Größe seiner Kanzlei zu täuschen. Ob der Kläger tatsächlich eine unzutreffende Kanzleibezeichnung geführt hat, ist eine dem Beweis zugängliche Frage und mithin eine Tatsachenbehauptung. Unstreitig hat der Kläger von 2016 bis Juni 2018 die Kanzlei allein betrieben, ohne den Namen der Kanzlei wieder auf eine einzelanwaltliche Bezeichnung umzustellen. Soweit der Beklagte allerdings behauptet, der Kläger habe dies bewusst getan, um den Rechtsverkehr über die Größe seiner Kanzlei zu täuschen, so liegt darin die Behauptung einer inneren Tatsache, deren Wahrheitsgehalt der Beklagte jedoch nicht dargetan hat.

Innere Umstände oder Vorgänge, wie z.B. das Verfolgen bestimmter Absichten oder Zwecke, sind Gegebenheiten tatsächlicher Art, weswegen Aussagen dazu Tatsachenbehauptungen sein können, falls nicht erkennbar wird, dass der Behauptende lediglich seine subjektive Meinung zur Denkweise des Kritisierten kundtun will (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl., Kap. 4 Rn. 54). Grundsätzlich hat der Anspruchsteller eines Unterlassungsanspruches im Rechtsstreit die Unrichtigkeit der ihn betreffenden ehrverletzenden Äußerungen erforderlichenfalls zu beweisen. Im Äußerungsrecht ist aber anerkannt, dass bei ehrwürdigen Behauptungen den Äußernden unabhängig von der Beweislast eine erweiterte Darlegungslast trifft (BGH NJW 1974, 710). Diese erweiterte Darlegungslast wird zu einer echten Umkehr der Beweislast, wenn Streitgegenstand eine üble Nachrede ist. Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft den Äußernden die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine ehrbeeinträchtigenden Behauptungen wahr sind (BGH NJW 1996, 1131, 1133; NJW 1985, 1621, 1622), es sei denn, der Störer kann sich auf die Wahrnehmung eines berechtigten Informationsinteresses berufen.

Der Beklagte wirft dem Kläger vor, im Zusammenhang mit seiner anwaltlichen Tätigkeit zu lügen bzw. zu nötigen. Dieser Vorwurf enthält die Behauptung, der Kläger ver-

stieße gegen Gesetze, und kann daher den Straftatbestand der üblen Nachrede im Sinne des § 186 StGB erfüllen. Es obliegt mithin dem Beklagten, den Wahrheitsgehalt der von ihm aufgestellten Behauptung darzulegen und ggf. auch zu beweisen. Der Beklagte ist jedoch seiner Darlegungslast bereits nicht nachgekommen.

Der Kläger hat dargelegt, dass und warum er nach dem Ausscheiden der Rechtsanwältin im Jahr 2016 seine Kanzleibezeichnung nicht geändert hat. Der Beklagte hat für die von ihm aufgestellte Behauptung, der Kläger habe gezielt den Rechtsverkehr täuschen wollen, mit Ausnahme der unstrittig nicht erfolgten (erneuten) Namensänderung, keinerlei Anhaltspunkte vorgetragen. Allein der tatsächliche Umstand, dass der Kläger unter der Bezeichnung „Wörner Rechtsanwälte“ zeitweise allein tätig war, lässt keinerlei Rückschlüsse auf seine Motivation zu. Ein berechtigtes Informationsinteresse ist, mangels erkennbarer Täuschungsabsicht, nicht zu erkennen.

Da die angegriffene Äußerung mithin auf einer unzutreffenden Tatsachenbasis beruht, ist sie unzulässig.

Soweit der Beklagte anführt, er habe die Begriffe „täuschen“, „lügen“, „nötigen“ nicht im Rechtssinne verstanden, sondern alltagssprachlich verwandt, trägt er widersprüchlich vor, da er sich umgekehrt gerade auf den wissenschaftlichen Charakter seiner Artikel beruft, um seine Veröffentlichungen zu rechtfertigen. Ebenso wenig kann er für sich beanspruchen, den Kläger nur beispielhaft zur Veranschaulichung seiner wissenschaftlichen Abhandlungen zu bezeichnen, denn eine namentliche Nennung des Klägers wäre hierfür nicht erforderlich gewesen.

Der Beklagte hat nicht deutlich gemacht, lediglich seine Missbilligung über das Verhalten des Klägers zum Ausdruck bringen zu wollen. Soweit der Beklagte unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Klägers vom 18.10.2018 vorgetragen hat, sich durch den Kläger genötigt gefühlt zu haben, kommt es auf das objektive Verständnis eines durchschnittlichen Lesers an, wie er den hier konkret angegriffenen Text versteht. Der Leser kennt jedoch das benannte Schreiben des Klägers nicht und der Beklagte nimmt in dem angegriffenen Text auch nicht auf das Schreiben Bezug. Der pauschale Vorwurf der Nötigung ist unzulässig.

- b) Das unter 2.a) Dargelegte gilt für die Äußerungen *„Obwohl es in der Theorie mehr als nur unvernünftig erscheint, die Öffentlichkeit mit einem falschen Namen an der Nase herumzuführen, zeigt die Praxis, dass es Anwälte gibt, die unverhohlen gerade dies*

tun. Ein solches Beispiel ist der Rechtsanwalt Sebastian Wörner aus Berlin von der sog. Kanzlei „Wörner Rechtsanwälte“ (Antrag zu 1.1.e)) und „Der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner hat als Einzelanwalt seine Kanzlei öffentlich größer wirken lassen als sie in Wirklichkeit ist“ (Antrag zu 1.1.h)) entsprechend. Auch hier liegt der unzutreffende Vorwurf zugrunde, der Kläger habe bewusst eine unrichtige Kanzleibezeichnung geführt und damit weitergehende Zwecke verfolgt. Das gleiche gilt für die mit dem Antrag zu 1.1.n) angegriffene Äußerung „Nach der Veröffentlichung des Artikels blieb dem Anwalt Sebastian Wörner eine ehrliche Option: die Hochstapelei zugeben, die Konsequenzen tragen und daraus lernen. Er entschied sich jedoch dafür, einen zweiten Rechtsanwalt für seine Kanzlei zu finden, um wohl nachträglich die täuschende plurale Kanzleibezeichnung zu rechtfertigen“.

- c) Die Äußerung *„Die „fortlaufende“ Listigkeit des Anwalts Sebastian Wörner: Über die nachträgliche Legitimation einer Täuschungshandlung“* (Antrag zu 1.1.m) bezieht sich hinsichtlich der „Täuschungshandlung“ auf die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe die nunmehr mit ihm in der Sozietät tätige Rechtsanwältin lediglich zu dem Zweck eingestellt, seine zuvor bewusste Täuschung über die Größe seiner Kanzlei zu legitimieren. Der Beklagte hat nicht dargelegt, aufgrund welcher Tatsachen er auf diese Zweckverfolgung schließt. Allein aus der zeitweise unrichtigen Kanzleibezeichnung lässt sich ein Rückschluss auf die Motive nicht ziehen. Da die Äußerung zudem den – wie dargelegt unzulässigen – Vorwurf der Täuschung enthält, verletzt sie den Kläger unzulässig in seinem Persönlichkeitsrecht.

Da die Behauptung, der Kläger habe mit der Kanzleibezeichnung „Wörner Rechtsanwälte“ getäuscht, unzulässig ist, ist auch die mit dem Antrag zu 1.3. angegriffene Äußerung *„(...) der Prozessbevollmächtigte Sebastian Wörner entgegen der Wahrheitspflicht des § 138 I ZPO mit einem täuschenden Kanzleinamen vor Gericht auftritt“* unzulässig. Zwar dürfte es äußerungsrechtlich unbeachtlich sein, ob die Namensbezeichnung der Anwaltskanzlei der Wahrheitspflicht des § 138 Abs. 1 ZPO, der die Richtigkeit der Entscheidungsgrundlage im Zivilprozess sicherstellen soll, unterfällt. Sprachlich bezieht sich der Vorwurf des Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht auf die „Namensstäuschung“. Da der Kläger hierüber nicht getäuscht hat, kann er auch nicht gegen die Wahrheitspflicht verstoßen haben.

- d) Die Äußerung *„Wie der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner hochstapelt“* (Antrag zu 1.1.b)) ist als Meinungsäußerung zu werten. Der Begriff des Hochstapelns steht

nicht fest und bedarf in jedem Fall einer wertenden Ausfüllung. Ein durchschnittlicher Leser versteht den Begriff im hiesigen Kontext so, dass der Kläger vorgibt etwas zu sein oder zu können, was tatsächlich gar nicht zutrifft. Der Beklagte stützt seine Äußerung auf die – wie bereits dargelegt – unrichtige Tatsachenbehauptung, der Kläger habe bewusst eine unrichtige Kanzleibezeichnung verwendet, um den Rechtsverkehr zu täuschen. Da die Äußerung des Beklagten mithin auf einer unrichtigen Tatsachenbasis fußt, und darüber hinaus geeignet ist, den Kläger in seinem Achtungsanspruch herabzusetzen, ist diese Meinungsäußerung unzulässig.

Das gleiche gilt für die inhaltsgleichen Äußerungen „*So hoch Sebastian Wörner stapelt, so tief wird er auch fallen.*“ (Antrag zu 1.1.d)) und „*Sebastian Wörner hat die Hochstapler-Definition erfüllt.*“ (Antrag zu 1.1.l)). Auch der angegriffenen Äußerung „*Die Unterlassungsaufforderung des bei der Hochstapelei ertappten Berliner Anwalts Sebastian Wörner*“ (Antrag zu 1.1.g); identisch mit dem Antrag zu 1.1.k)) liegt der Vorwurf der Hochstapelei zugrunde, ebenso der Äußerung „*Die Uneinsichtigkeit des Hochstaplers Sebastian Wörner*“ (Antrag zu 1.1.c)). Die obigen Darlegungen gelten entsprechend.

- e) Die mit Ziff. 1.1.f) angegriffene Äußerung „*Nach der ersten Auswertung, liegt also der Verdacht nahe, dass Sebastian Wörner außergerichtlich und gerichtlich die Öffentlichkeit über seine berufliche Qualifikationen als Namensgeber der Kanzlei von mehreren Rechtsanwälten getäuscht hat. Hinter der Kanzlei „Wörner Rechtsanwälte“ scheint mehr Schein als Sein zu stecken*“, ist ebenfalls nicht durch die Meinungsfreiheit des Beklagten gedeckt. Soweit der Beklagte den Vorwurf, der Kläger habe über seine beruflichen Qualifikationen getäuscht, darauf stützt, dass der Kläger seinen Kanzleinamen nach dem Ausscheiden der Rechtsanwältin im Jahre 2016 nicht geändert hat, liegt darin schon keine Anmaßung einer anwaltlichen Qualifikation. Die Aussage, die Kanzlei sei mehr Schein als Sein, ist objektiv zumindest so zu verstehen, dass der Kläger gezielt vorgibt etwas zu sein, was er nicht ist. Zwar mag die Bezeichnung „Wörner Rechtsanwälte“ sprachlich auf eine aus mehreren Anwälten bestehende Kanzlei hinweisen, obwohl der Kläger unstreitig von 2016 bis Juni 2018 allein dort tätig war. Die Äußerung impliziert aber eben auch eine Zielgerichtetheit. Der Kläger hat dargelegt, warum er die Kanzlei beibehalten hat, ohne dass der Beklagte für die von ihm behaupteten Motive des Klägers bzw. dessen zielgerichtetes Handeln, irgendeinen (weiteren) Anhaltspunkt vorgetragen hat. Die mit dem Antrag zu Ziff. 1.9. angegriffene Äußerung „*Hinter der Kanzlei „Wörner Rechtsanwälte“ scheint mehr Schein als*

„*Sein zu stecken*“ ist hierzu teilweise inhaltsgleich. Die Ausführungen gelten daher entsprechend.

- f) Die Äußerung *„Und auch eine dritte Kontrolle über die Wayback Machine des Internet Archive zeigt auf, warum die Website woerner-recht.de des Rechtsanwalts Sebastian Wörner offline gehen musste – sie passte nicht mehr zur strategischen Ausrichtung und dem Marketingkonzept der neuen Kanzlei Wörner Rechtsanwälte“* (Antrag zu 1.2.) ist unzulässig. Die Frage, ob die Website des Beklagten aufgrund eines neuen Konzepts vom Netz genommen wurde, ist dem Wahrheitsbeweis zugänglich, mithin eine Tatsachenbehauptung. Der Beklagte hat nicht im Ansatz vorgetragen, auf welche Umstände er die von ihm aufgestellte Behauptung stützt. Es handelt sich um eine ins Blaue hinein getroffene Mutmaßung.
- g) Der mit der Äußerung *„Er findet es herabwürdigend, dass sein Verhalten im Aufsatz erörtert wurde, stellt dieses unwürdige Verhalten im Gegenzug nicht in Frage – obwohl er mit seiner öffentlichen Täuschungshandlung gegen geltendes und höchstrichterlich bestätigtes Gesellschafts-, Berufs- und Wettbewerbsrecht sowie Sozialnormen verstoßen und damit den Rechtskreis der Gesellschaft verlassen hat“* (Antrag zu 1.1.j)) erhobene Vorwurf des Beklagten, der Kläger habe gegen rechtliche Vorschriften verstoßen, ist durch Tatsachenvortrag nicht belegt. Soweit der Beklagte dies auf die zeitweise unzutreffende Kanzleibezeichnung stützt, hat er zu der erforderlichen Kenntnis des Klägers nichts vorgetragen. Der Kläger kann aber nur dann „den Rechtskreis der Gesellschaft“ verlassen, wenn er gezielt gegen Rechtsnormen verstößt.
- h) Die Äußerung *„Die Subsumierung der Auswertung (2.) unter den Definitionen und Rechtsgrundlagen (1.) ergab, dass der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner gegen diverse Normen verstoßen und als Hochstapler gehandelt hat“* (Antrag zu 1.1.i)) ist ebenfalls unzulässig. Der Beklagte nimmt in der angegriffenen Textpassage Bezug auf seine vorangegangenen Ausführungen. Dort behauptet er, der Kläger habe mit seinem Abmahnungsschreiben vom 28.08.2018 „ein Meinungsäußerungsverbot, eine generelle und vollständige Nachzensur“ gefordert. Diese Behauptung ist unzutreffend. Der Kläger hat mit dem besagten Schreiben den Beklagten zur Unterlassung der wie dargelegt unzulässigen - Äußerungen über den Kläger in dem Artikel vom 30.05.2018 zukünftig zu unterlassen. Mit einem Meinungsäußerungsverbot oder einer wie auch immer gearteten Zensur, mit welcher der Kläger gegen Normen verstoßen haben könnte, hat dies nichts zu tun. Die mit dem Antrag zu 1.1.i) angegriffene Äuße-

rung beruht mithin auf unzulässigen Grundlagen, zum einen auf der vermeintlichen Forderung eines Meinungsäußerungsverbots resp. einer Nachzensur, zum anderen im Hinblick auf den erhobenen Vorwurf der Hochstapelei auf der unzutreffenden Behauptung, der Kläger habe mit der Verwendung seines Kanzleinamens bewusst getäuscht.

- i) Mit der Äußerung *„Lügner, Hochstapler und Betrüger sind niederträchtige Elemente der Gesellschaft. Sie verschaffen sich Vorteile, in dem sie die Gutgläubigkeit und den Anstand anderer ausnutzen. Sie vergiften damit das Klima des Miteinanders im Gemeinwesen. Anwälte wie Sebastian Wörner fügen der Rechtspflege einen enormen und nachhaltigen Schaden an.“* (Antrag zu 1.1.o)) hat der Beklagte die Grenze zur unzulässigen Schmähkritik überschritten.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt nicht nur sachlich-differenzierte Meinungsäußerungen; gerade Kritik darf auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen; insoweit liegt die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (vgl. BVerfGE 82, 272, 283 f.; 85, 1, 16). Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für "falsch" oder für "ungerecht" halten. Einen Sonderfall bilden hingegen herabsetzenden Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen (BVerfG v. 29.06.2016, 1 BvR 2646/15, juris Rn. 13). Unzulässig sind Werturteile dann, wenn sie in eine jeder sachlichen Grundlage entbehrende böswillige oder gehässige Schmähkritik übergehen. Hierunter ist eine Äußerung zu verstehen, die primär auf eine Diffamierung der Person und nicht auf eine Auseinandersetzung in der Sache abzielt. Sie ist gekennzeichnet durch die Herabsetzung der Person jenseits polemischer, überspitzter oder sogar ausfallender Kritik. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung, wobei bei der Beurteilung strenge Maßstäbe anzuwenden sind (BVerfG, Beschluss v. 14.05.2006, 1 BvR 49/00; Beschluss v. 28.07.2014, 1 BvR 482/13). Im Falle einer Schmähkritik steht die Rechtswidrigkeit der Äußerung grundsätzlich fest, ohne dass eine Abwägung vorgenommen werden müsste (BVerfG, Beschluss v. 28.07.2014, 1 BvR 482/13).

Die Äußerung *„Anwälte wie Sebastian Wörner fügen der Rechtspflege enormen Schaden an.“* steht in dem Aufsatz vom 31.08.2018 ohne tatsächlichen Zusammenhang. Der Beklagte kritisiert den Kläger in diesem Text für sein mit dem Schreiben vom 28.08.2018 übermitteltes Verlangen, den Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht verlet-

zende Äußerungen, wie die – oben bereits erörterten – Aussagen des Beklagten in seinem Aufsatz vom 30.05.2018, zukünftig zu unterlassen. Welcher Schaden der Rechtspflege hierdurch entstehen soll, ist weder dargetan noch ersichtlich. In den vorangestellten Sätzen heißt es zudem „Lügner, Hochstapler und Betrüger sind niederträchtige Elemente der Gesellschaft. Sie verschaffen sich Vorteile, indem sie die Gutgläubigkeit und den Anstand anderer ausnutzen. Sie vergiften das Klima des Miteinanders im Gemeinwesen.“ Indem sich der auf den Kläger betreffende Satz nahtlos anfügt, wird er als Beispiel für ein solches „niederträchtiges Element“ benannt. Soweit darin nicht bereits eine Formalbeleidigung im Sinne des § 186 StGB zu sehen ist, steht jedenfalls allein die Diffamierung des Klägers im Vordergrund.

- j) Mit dem Antrag zu 1.4 begehrt der Kläger die Untersagung solcher Äußerungen, die suggerieren sollen, es gäbe einen „Fall“ Sebastian Wörner in dem Sinne, dass gegen ihn ein Straf- oder sonstiges Verfahren geführt würde und sein Verhalten der Rechtsanwaltskammer die Möglichkeit gebe, Sanktionen gegen ihn zu verhängen.

Die Äußerung zu Ziff. 1.4.b) *„Die zuständige Rechtsanwaltskammer wurde im Fall Sebastian Wörner eingeschaltet. Sie kann über ein Verfahren vor dem Amtsgericht dafür sorgen, dass solche Akteure im Rechtsmarkt zum Schutze aller Teilnehmer sanktioniert und herausgefiltert werden“* enthält im ersten Satz die zutreffende Mitteilung, dass der Beklagte den Kläger bei der Rechtsanwaltskammer angezeigt hat. In dem dann folgenden Satz wird durch „solche Akteure“ wie den Kläger, jedoch erklärt, der Kläger müsse zum Schutz aller Teilnehmer „herausgefiltert“ und „sanktioniert“ werden. Die Passage steht im textlichen Zusammenhang mit den Vorwürfen des Beklagten, der Kläger habe durch seine Kanzleibezeichnung gezielt getäuscht. Sieht man diese Vorwürfe als Grundlage für die hier angegriffene Äußerung, ist auch diese unzulässig. Versucht man der Passage einen eigenen Aussagegehalt zu geben, kann diese nur so verstanden werden, dass der Beklagte dem Kläger solche Rechtsverstöße unterstellt, welche die Rechtsanwaltskammer zu seinem Ausschluss aus der Anwaltschaft berechtigen würden. Für einen solchen Vorwurf fehlt es indes an jeglicher Darlegung des Beklagten. Einen „Fall Sebastian Wörner“ gibt es nicht.

Die Textpassagen 1.4.a) *„Wie so häufig bei Rechtsanwälten, fängt das Übel auch im Fall Sebastian Wörner mit einem Schriftsatz an“* und 1.4.c) *„Und auch der weitere Fortgang zeigt, wie wichtig die weitere Auseinandersetzung mit dem Fall Sebastian Wörner ist.“* gehen ebenfalls davon aus, es gäbe einen „Fall Sebastian Wörner“. Einen sol-

chen Fall gibt es jedoch - wie dargelegt - nicht.

- k) Die mit dem Antrag zu Ziff. 1.5. angegriffene Äußerung *„Dazu tragen vor allem einzelne Rechtsanwälte wie Sebastian Wörner aus Berlin bei, die glauben, nach Belieben die Wahrheit verbiegen zu dürfen ohne dafür geradestehen zu müssen“* enthält den tatsächlichen Vorwurf, der Kläger habe gelogen. Der Satz steht in der Einleitung des Textes vom 30.05.2018, in welchem der Beklagte dem Kläger vorwirft, über seine Kanzlei-bezeichnung gezielt getäuscht zu haben. Da dieser Vorwurf, wie dargelegt, unzutreffend ist, ist auch die hier angegriffene Passage zu untersagen.
- l) Die mit dem Antrag zu Ziff. 1.6. angegriffene Äußerung ist ebenfalls unzulässig. Dort heißt es: *„Während sich dieser erste Teil der Hochstapelei widmete, geht es im zweiten Teil dieser Aufsatzserie um den Anwalt, der außergerichtlich für seinen Mandanten lügt: Wie der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner mit aller Mühe einen mündlich geschlossenen Vertrag bestritt und dessen Mandant dies auffliegen ließ, indem er das tat, wovon Anwälte ihren Mandanten immer Abraten – reden.“* Der Beklagte hat in dem amtsgerichtlichen Verfahren einen mündlich geschlossenen Vergleich mit seinem damaligen Vermieter behauptet. Dies hat der Kläger in seiner Funktion als Prozessbevollmächtigter des Vermieters bestritten. Den behaupteten außergerichtlichen Vergleich konnte der Beklagte in beiden Instanzen nicht nachweisen und auch in diesem Verfahren nicht schlüssig darlegen. Dem hier angegriffenen Vorwurf, der Kläger würde lügen, liegt mithin eine unwahre Tatsache zugrunde.
- m) Mit dem Antrag zu Ziff. 1.7. greift der Kläger die Aussage des Beklagten an: *„Sollte der Rechtsanwalt Sebastian Wörner weiterhin den Finger auf den Artikel statt auf sich selbst richten und den Vorwurf der Herabwürdigung und Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts erheben, ist die Lösung seines Problems besonders einfach: Wer sich in der Öffentlichkeit redlich und gesetzeskonform verhält, muss auch keine negative Veröffentlichung hierüber befürchten“*. Der Beklagte unterstellt dem Kläger hier erneut, sich nicht redlich und gesetzeskonform zu verhalten und spielt dabei im Textkontext auf den - unzulässigen - Vorwurf an, der Kläger habe mit der Verwendung seines Kanzleinamens gezielt getäuscht. Die angegriffene Äußerung ist daher ebenfalls unzulässig.
- n) Mit dem Antrag zu Ziff. 1.8.a) wendet sich der Kläger gegen die in der Google-Bewertung getroffene Aussage *„Sollte er Ihnen zudem wissentlich unberechtigte Forderungen*

zustellen, wie in meinem Fall, können Sie auch das als Nötigung verfolgen, BGH, 05.09.2013 – 1 StR 162/13“ und einen hierdurch entstehenden Eindruck, der Kläger beginge Straftaten, insbesondere Betrugsdelikte.

aa) Der Beklagte ist hinsichtlich dieses Antrags passivlegitimiert. Auch wenn er dies bestreitet, steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Beklagte die inzwischen durch Google gelöschte Bewertung geschrieben hat.

Der Richter muss im Zivilprozess nach der Wahrheit streben, darf sie aber nicht zur Voraussetzung seiner Entscheidung machen. Er muss sich mit einer persönlichen Gewissheit begnügen, welche den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (vgl. Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. § 286 Rn. 19 m.w.N.).

Die hier angegriffene Google-Bewertung ist mit dem an die Rechtsanwaltskammer Berlin gerichteten Schreiben vom 25.01.2018 (Anlage K 2) sowie dem Schriftsatz an das AG Mitte vom 20.02.2018 (Seite 4 des als Anlage K 1 eingereichten Schriftsatzes) nahezu wortgleich. Auch die in der Google-Bewertung zitierte Entscheidung des BGH ist identisch mit der in dem Schreiben an die Rechtsanwaltskammer angeführten. Es bestehen daher keine ernsthaften Zweifel daran, dass der Beklagte Urheber auch dieser Bewertung ist.

bb) Die angegriffene Äußerung in der Google-Bewertung ist unzulässig. Sie enthält die Tatsachenbehauptung, der Kläger habe dem Beklagten wissentlich unberechtigte Forderungen zugestellt, welche den Straftatbestand der Nötigung erfüllten. Der Beklagte stützt seine Behauptung auf ein Schreiben des Klägers vom 18.10.2017 (Anlage B 3). Darin verneint der Kläger den von dem Beklagten behaupteten außergerichtlichen Vergleich mit dem ehemaligen Vermieter und übersendet zum Zweck der gütlichen Einigung einen (weiteren) Vergleichsvorschlag. Wörtlich heißt es dort: *„Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, entgegen Ihrer Behauptung im Gespräch vom 15. Oktober, mein Mandant sich keinerlei Straftaten Ihnen gegenüber schuldig gemacht hat. Die von Ihnen eingenommene gegenteilige Auffassung ist abwegig. Insoweit dürfte indessen ihr durch die Vorlage des Vertrages „zur außergerichtlichen Einigung“ dokumentierte Versuch, von meinem Mandanten einen Betrag zu erhalten im Gegenzug zur nicht Nicht-Stellung von Strafanzeigen seinerseits Straftatbestand erfüllen (...).“* Der Beklagte trägt hierzu vor, er habe dieses Schreiben in dem Sinne verstanden, dass er seinerseits mit einer Strafanzeige rechnen müsse, wenn er den übersandten

Vergleichsvorschlag nicht akzeptiere.

Das Schreiben entspricht dem üblichen außergerichtlichen Prozedere und kann weder den Vorwurf der Nötigung, noch den Vorwurf einer wissentlich unberechtigten Forderung stützen.

- o) Mit dem Antrag zu 1.8.b) begehrt der Kläger die Äußerung des Beklagten untersagt, *„Das Problem an Sebastian Wörners Zeilen ist nicht, dass die ersten beiden Punkte von einem rechtlichen Unverstand zeugen, sondern der dritte Punkt, der eine bewusst unwahre Tatsachenbehauptung aufstellt – eine Lüge, und da Geld involviert ist, ein versuchter Betrug“*. Die Passage entstammt dem Text vom 30.05.2018, in welchem der Beklagte dem Kläger vorwirft, mit der unrichtigen Kanzleibezeichnung wissentlich getäuscht zu haben. Da dies – wie bereits dargelegt – nicht zutrifft, ist der Vorwurf der „bewusst unwahren Tatsachenbehauptung“, der „Lüge“ und auch des „Betruges“ ebenfalls unzulässig.
- p) Mit dem Antrag zu 2. wendet sich der Kläger gegen die Angabe seines Alters. Die Bekanntgabe seines Alters unterfällt dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Entscheidung hierüber obliegt daher dem Kläger, der unstreitig seine Zustimmung nicht erteilt hat. Soweit der Beklagte eine Selbstöffnung des Klägers vorträgt, denn dieser habe diese Daten zum Zweck der Registereintragung selbst preisgegeben, ist dies unzutreffend. Der Kläger weist diesbezüglich zurecht darauf hin, dass die Angabe des Geburtstages zur Eintragung in öffentliche Register, z.B. das Handelsregister, zwingend erforderlich ist, auch wenn diese Daten dann nicht für jeden öffentlich einsehbar sind. Ein Fall der Selbstöffnung liegt mithin gerade nicht vor. Dass der Kläger sein Geburtsdatum oder sein Alter in einem anderen Zusammenhang als zur Registereintragung von sich aus preisgeben hat, behauptet der Beklagte nicht und ist auch sonst nicht ersichtlich.
- q) Die mit dem Antrag zu 3. angegriffenen Abbildungen zeigen jeweils das Logo der Kanzlei des Klägers, einmal in der Form des Einzelanwalts, wobei die diesbezügliche Abbildung der ehemaligen Internetseite des Klägers entstammt, und einmal nach der Namensänderung, wie es der Kläger in seinem Briefkopf verwendet. Allerdings verwendet der Beklagte diese Abbildungen in seinem Text vom 30.05.2018 gezielt, um die von ihm aufgestellte Behauptung, der Kläger führe bewusst eine unrichtige Kanzleibezeichnung, um den Rechtsverkehr zu täuschen. Dabei ist auch der zeitliche Ablauf un-

zutreffend dargestellt, denn der Kläger verwendet bereits seit dem Jahr 2013 die Kanzleibezeichnung „Wörner Rechtsanwälte“. Die Verwendung der Logos in diesem Kontext ist daher ebenfalls unzulässig.

3. Eine Wiederholungsgefahr besteht infolge der erfolgten Rechtsverletzung und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden können, an der es hier fehlt.

II. Soweit der Kläger mit dem Antrag zu 4. Unterlassung begehrt, sein Abmahnungsschreiben vom 28.08.2018 zu veröffentlichen, kann dahinstehen, ob das genannte Schreiben die Anforderungen an ein dem Urheberschutz unterfallendes Werk erfüllt, denn mit der Veröffentlichung greift der Beklagte unzulässig in das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung ein.

Vom Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG ist als Ausprägung des Rechts auf Selbstdarstellung und Selbstbestimmung auch das Bestimmungsrecht über die Weitergabe und Veröffentlichung schriftlicher Aufzeichnungen erfasst. Der Einzelne soll – ohne Beschränkung auf seine Privatsphäre – grundsätzlich selbst entscheiden können, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will bzw. ob und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden kann. Dazu gehört auch die Entscheidung, ob und wie er mit einer eigenen Äußerung hervortreten will. Nach der Rechtsprechung des BGH ist jede sprachliche Festlegung eines bestimmten Gedankeninhalts – und zwar auch dann, wenn sie nicht urheberrechtsschutzfähig ist – Ausfluss der Persönlichkeit des Verfassers. Daraus folgt, dass grundsätzlich dem Verfasser allein die Befugnis zusteht, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (vgl. OLG Köln, Urteil v. 13.12.2018, 15 U 42/18, juris m.w.N.).

Der Kläger war und ist mit der Veröffentlichung seines an den Kläger gerichteten Schreibens vom 28.08.2018 nicht einverstanden. Der Beklagte kann dem Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit kein überwiegendes Äußerungsinteresse gegenüberstellen. Anders als er meint, besteht kein öffentliches Interesse an der Erörterung des hier streitgegenständlichen Schreibens. Der Kläger hat den Beklagten mit dem Schreiben zur Unterlassung ihn verletzender Äußerungen aufgefordert. Über das Verhältnis zwischen den Parteien hinaus ist das Schreiben ohne Bedeutung.

Soweit der Beklagte ein Informationsinteresse an dem Verhalten von Rechtsanwälten überhaupt geltend macht, liegt auch ein solches nicht vor. Der Beklagte verlinkt das Schreiben

im und unter dem Text vom 31.08.2018, in welchem er den Kläger in Bezug auf die Bezeichnung seiner Kanzlei weiter als Hochstapler bezeichnet und zudem behauptet, der Kläger fordere eine generelle Zensur. Das Schreiben soll als Beleg sowohl für die Täuschung als auch für die behauptete Zensurforderung dienen. Weder trifft jedoch die behauptete Täuschung noch der Vorwurf der Zensur zu. Da die Veröffentlichung mithin im Zusammenhang mit unzulässigen Behauptungen steht, ist sie ebenfalls unzulässig.

- III. Auch der Antrag zu Ziff. 5 ist begründet. Der Beklagte hat sich mit Schreiben vom 25.06.2018 an das IVD gewandt und den – wie erörtert unzulässigen – Vorwurf der Hochstaperei geäußert. Die Kammer hat insoweit keine Zweifel daran, dass auch dieses Schreiben von dem Beklagten stammt, ist es doch sprachlich ähnlich gefasst wie die weiteren Texte des Beklagten und verweist zudem ausdrücklich auf den durch den Beklagten verfassten Artikel vom 30.05.2018.
- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Thiel
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Lau
Richterin
am Landgericht

Hurek
Richterin
am Landgericht

Verkündet am 23.04.2019

Lefild, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 25.04.2019

Lefild, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Az.: 27 O 440/18

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Berlin, Zivilkammer 27,
am Dienstag, 23.04.2019 in Berlin

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Thiel
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Lau

Richterin am Landgericht Hurek

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

Wörner, S. ./I. Shajkovci, L.

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Der Kläger und für ihn Frau Rechtsanwältin Kremer,

für den Beklagten Herr Rechtsanwalt Fröbel.

Klägervertreter stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 19.2.2019, Bl. 126 ff. m.d. M., dass es bei der Angabe der Fundstelle der angegriffenen Äußerungen in Ziffern 1.1 h) und i) aufsatz/3364 statt aufsatz/3358, in Ziffer 1.5, 1.6 und 1.9 aufsatz/3359 statt aufsatz/3358 und in Ziffern 2 und 3 aufsatz/3359 statt aufsatz/3358 heißt, bei den einzelnen Ziffern die Worte „folgender Äußerungen“ bzw. „folgender Darstellung“ und die jeweiligen auf eine Eindruckserweckung abzielenden Zusätze wegfallen.

Beklagtenvertreter stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 12.12.2018, Bl. 48 d.A.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Am Schluss der Sitzung erkannt und verkündet:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,
 - 1.1. im Zusammenhang mit Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opiniojuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:
 - a) „Wenn Anwälte hochstapeln, lügen, nötigen: Der Fall Sebastian Wörner aus Berlin“
 - b) „Wie der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner hochstapelt“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3359;
 - c) „Die Uneinsichtigkeit des Hochstaplers Sebastian Wörner“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3359;
 - d) „So hoch Sebastian Wörner stapelt, so tief wird er auch fallen“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3359;
 - e) „Obwohl es in der Theorie mehr als nur unvernünftig erscheint, die Öffentlichkeit mit einem falschen Kanzleinamen an der Nase herumzuführen, zeigt die Praxis, dass es Anwälte gibt, die unverhohlen gerade dies tun. Ein solches Beispiel ist der Rechtsanwalt Sebastian Wörner aus Berlin von der sog. Kanzlei Wörner Rechtsanwälte“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opiniojuris.de/aufsatz/3359;
 - f) „Nach der ersten Auswertung, liegt also der Verdacht nahe, dass Sebastian Wörner außergerichtlich und gerichtlich die Öffentlichkeit über seine beruflichen Qualifikationen als Namensgeber der Kanzlei von mehreren Rechtsanwälten getäuscht hat. Hinter der Kanzlei „Wörner Rechtsanwälte“ scheint mehr Schein als Sein zu stecken“ so geschehen unter der Internetadresse:

www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

- g) „Die Unterlassungsaufforderung des bei der Hochstapelei ertappten Berliner Anwalts Sebastian Wörner“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;
- h) „Der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner hat als Einzelanwalt seine Kanzlei öffentlich größer wirken lassen als sie in Wirklichkeit ist“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;
- i) „Die Subsumierung der Auswertung (2.) unter den Definitionen und Rechtsgrundlagen (1.) ergab, dass der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner gegen diverse Normen verstoßen und als Hochstapler gehandelt hat“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;
- j) „Er findet es herabwürdigend, dass sein Verhalten im Aufsatz erörtert wurde, stellt dieses unwürdige Verhalten im Gegenzug nicht in Frage – obwohl er mit seiner öffentlichen Täuschungshandlung gegen geltendes und höchststrichterlich bestätigtes Gesellschafts-, Berufs- und Wettbewerbsrecht sowie Sozialnormen verstoßen und damit den Rechtskreis der Gesellschaft verlassen hat“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;
- k) „Die Unterlassungsaufforderung des bei der Hochstapelei ertappten Berliner Anwalts Sebastian Wörner“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;
- l) „Sebastian Wörner hat die Hochstapler-Definition erfüllt“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;
- m) „Die „fortlaufende“ Listigkeit des Anwalts Sebastian Wörner: Über die nachträgliche Legitimierung einer Täuschungshandlung“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;
- n) „Nach der Veröffentlichung des Artikels blieb dem Anwalt Sebastian Wörner eine ehrliche Option: die Hochstapelei zugeben, die Konsequenzen tragen und daraus lernen. Er entschied sich jedoch dafür, einen zweiten Rechtsanwalt für seine Kanzlei zu finden, um wohl nachträglich die täuschende plurale Kanzleibezeichnung zu rechtfertigen“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;
- o) „Lügner, Hochstapler und Betrüger sind niederträchtige Elemente der Gesellschaft. Sie verschaffen sich Vorteile, in dem sie die Gutgläubigkeit und den An-

stand anderer ausnutzen. Sie vergiften damit das Klima des Miteinanders im Gemeinwesen. Anwälte wie Sebastian Wörner fügen der Rechtspflege einen enormen und nachhaltigen Schaden an“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;

- 1.2. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Und auch eine dritte Kontrolle über die Wayback Machine des Internet Archive zeigt auf, warum die Website woerner-recht.de des Rechtsanwalts Sebastian Wörner offline gehen musste – sie passte nicht mehr zur strategischen Ausrichtung und dem Marketingkonzept der neuen Kanzlei Wörner Rechtsanwälte“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

- 1.3. im Zusammenhang mit Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Nach erfolgtem Hinweis in einem Zivilverfahren vor dem AG Mitte in Berlin, dass der Prozessbevollmächtigte Sebastian Wörner entgegen der Wahrheitspflicht aus § 138 I ZPO mit einem täuschenden Kanzleinamen vor Gericht auftritt (...)“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

- 1.4. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

- a) „Wie so häufig bei Rechtsanwälten, fängt das Übel auch im Fall Sebastian Wörner mit einem Schriftsatz an“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;
- b) „Die zuständige Rechtsanwaltskammer Berlin wurde im Fall Sebastian Wörner eingeschaltet. Sie kann über ein Verfahren vor dem Anwaltsgericht dafür sorgen, dass solche Akteure im Rechtsmarkt zum Schutze aller Teilnehmer

sanktioniert oder herausgefiltert werden“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

- c) „Und auch der weitere Fortgang zeigt, wie wichtig die weitere Auseinandersetzung mit dem Fall Sebastian Wörner ist“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;

- 1.5. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Dazu tragen vor allem einzelne Rechtsanwälte wie Sebastian Wörner aus Berlin bei, die glauben, nach Belieben die Wahrheit verbiegen zu dürfen ohne dafür geradestehen zu müssen“ so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

- 1.6. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Während sich dieser erste Teil der Hochstapelei widmete, geht es im zweiten Teil dieser Aufsatzserie um den Anwalt, der außergerichtlich für seinen Mandanten lügt: Wie der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner mit aller Mühe einen mündlich geschlossenen Vertrag bestritt und dessen Mandant dies auffliegen ließ, indem er das tat, wovon Anwälte ihren Mandanten immer Abraten – reden“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

- 1.7. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Sollte der Rechtsanwalt Sebastian Wörner weiterhin den Finger auf den Artikel statt auf sich selbst richten und den Vorwurf der Herabwürdigung und Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts erheben, ist die Lösung seines Problems besonders einfach: Wer sich in der Öffentlichkeit redlich und gesetzeskon-

form verhält, muss auch keine negative Veröffentlichung hierüber befürchten“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3364;

1.8. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de sowie in einer Rezension auf der Seite „Google Maps“ unter dem Pseudonym „Xin Nod“ in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

- a) „Sollte er Ihnen zudem wissentlich unberechtigte Forderungen zustellen, wie in meinem Fall, können Sie auch das als Nötigung verfolgen, BGH, 05.09.2013 – 1 StR 162/13“, so geschehen auf der Seite Google Maps zum damaligen Eintrag des Klägers;
- b) „Das Problem an Sebastian Wörners Zeilen ist nicht, dass die ersten beiden Punkte von einem rechtlichen Unverstand zeugen, sondern der dritte Punkt, der eine bewusst unwahre Tatsachenbehauptung aufstellt – eine Lüge, und da Geld involviert ist, ein versuchter Betrug“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

1.9. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Hinter der Kanzlei „Wörner Rechtsanwälte“ scheint mehr Schein als Sein zu stehen“, so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

2. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

„Sebastian Wörner, Jahrgang 1968“

sowie

„Der Fünfjährige...“,

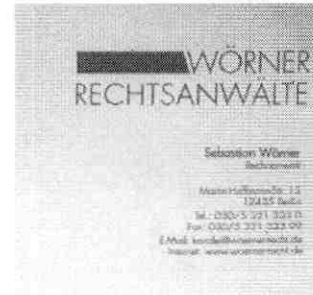
so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

3. im Zusammenhang mit den Berichten des Beklagten auf der von ihm herausgegebenen Internetseite www.opinioiuris.de in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

2016



2017/18



so geschehen unter der Internetadresse: www.opinioiuris.de/aufsatz/3359;

4. unter der Adresse www.opinioiuris.de/sites/default/files/Sebastian-Woerner-Anwalt-Unterlassungsaufforderung-Zensur-eines-Artikels.pdf oder an anderer Stelle das an den Beklagten gerichtete anwaltliche Schreiben des Klägers vom 28. August 2018 zu veröffentlichen,
5. mit den Geschäftspartnern des Klägers in Kontakt zu treten, um sie dazu aufzufordern, die Zusammenarbeit mit ihm zu beenden oder den Adressaten gegenüber eine der oben unter 1.1. genannten Behauptungen zu äußern, wie geschehen mit der E-Mail vom 15. Juni 2018 an das IVD Bildungsinstitut unter dem Pseudonym „Kas“.

II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Ziff. I gegen Sicherheitsleistung in Höhe

von € 10.000,00, hinsichtlich der Ziff. II gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Ferner b.u.v.:

1. Der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird mangels Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung zurückgewiesen. Auf das heute verkündete Urteil wird insoweit Bezug genommen.
2. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Thiel
Vorsitzender Richter am Landgericht

zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat nach Zugang des Protokolls gelöscht.